

gen desselben jeweilen wieder Beschwerde geführt werden; nur der einzelne verfassungswidrige Erlaß ist im Beschwerdewege nicht mehr anfechtbar. Die Berufung des Rekurrenten auf Artikel 5 und 6 der Bundesverfassung ist also nicht schlüssig. Ebenjowenig ist richtig, daß die in Artikel 59 leg. cit. enthaltene Statuirung einer peremptorischen Rekursfrist mit Artikel 113 der Bundesverfassung im Widerspruch stehe; denn die angeführte Verfassungsbestimmung bestimmt über das Verfahren bei staatsrechtlichen Beschwerden an das Bundesgericht, die dabei geltenden Fristen u. s. w. nichts, so daß hierüber die Gesetzgebung die erforderlichen Vorschriften aufstellen konnte. Uebrigens wäre nach Artikel 113, letztem Absatz, der Bundesverfassung das Bundesgericht unter allen Umständen an den Inhalt des von der Bundesversammlung erlassenen Gesetzes ohne Rücksicht auf dessen materielle Verfassungsmäßigkeit gebunden.

2. Demnach erscheint die vorliegende, direkt gegen das Gesetz gerichtete Beschwerde, da sie nicht innert der sechzigtagigen Rekursfrist des Artikels 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege eingereicht wurde, jedenfalls als verspätet. Denn unzweifelhaft muß bei Gesetzen und sonstigen allgemein verbindlichen Erlassen, da in Betreff derselben eine individuelle Eröffnung an die Beteiligten nicht stattfindet und der Natur der Sache nach nicht stattfinden kann, der Tag der verbindlichen Publikation als Tag der „Eröffnung“ gelten und von da an die Rekursfrist berechnet werden (vergl. hierüber Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Nordmann, Amtliche Sammlung VII, S. 711 u. f.), wonach denn in casu die Rekursfrist lange vor Einreichung der Beschwerde abgelaufen ist. Dagegen bleibt dem Rekurrenten, nach feststehender Praxis des Bundesgerichtes (s. z. B. Amtliche Sammlung VI, S. 480) die Befugnis gewahrt, gegen Verfügungen, die in Anwendung des in Frage stehenden Gesetzes in der Folge gegen ihn speziell erlassen werden sollten, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen und deren Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen. Denn wenn auch das Rekursrecht gegen das Gesetz selbst verwirkt ist, so ist damit doch dem Rekurrenten die Rekursbe-

rechtigung gegen spätere, ihn speziell betreffende Akte der Anwendung des Gesetzes nicht entzogen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

71. Urtheil vom 6. Oktober 1883 in Sachen Bacš.

A. Ludwigs Bacš, geb. 21. Juni 1855, katholischer Konfession, von Kronstadt, Siebenbürgen, wohnhaft in Zürich, verheiratet sich am 11. März 1879 vor dem Civilstandsamte Hombrechtikon, Kantons Zürich, mit Sophie Leppli, geb. 5. März 1855, reformirter Konfession, von Schönenberg, Kantons Zürich. Vor der Verheirathung hatte derselbe zum Beweise, daß die abzuschließende Ehe in seinem Heimatstaate anerkannt werde, ein Schreiben des Stadtmagistrates von Kronstadt, datirt den 22. Februar 1879 an das Civilstandsamt Hombrechtikon vorgelegt, in welchem unter Andern bemerkt wird: „Es wälte bezüglich der Seitens des minorennen Bräutigams beabsichtigten „Eheschließung weder von Seite des hierstädtischen Waisenstuhles, noch von Seiten dieses Magistrates, — nachdem „Ludwig Bacš der Militärstellungspflicht Genüge geleistet, — „ein Anstand ob. Was indessen die nachgesuchte Eheverkündigung anbelangt, so hat deren Vornahme das hiesige römisch-katholische Pfarramt, nachdem die obgenannten Eheberber die „Eingehung einer Civilehe beabsichtigen, aus katholisch-dogmatischen Gründen verweigert, und auf diesbezügliche hieramtliche „Aufforderung vom 15. Februar 1879 erwidert: Ludwig Bacš „wolle sich an seinen gegenwärtigen Seelsorger in Zürich, große „Werdgasse, den römisch-katholischen Vikar C. Reichlin, wenden.“ Dieses Schreiben wurde von der Justiz- und Polizeidirektion

des Kantons Zürich dem k. k. österreichischen Konsulate in Zürich zur Prüfung vorgelegt; dieses sprach sich dahin aus, daß „dadurch der politische Konsens für die Eheschließung des „Ludwig Bacš mit Sophie Meppli in bester Form erteilt sei „und ohne Weiteres die Trauung vollzogen werden könne. Die „Beibringung der heimatlichen Verkündscheine sei namentlich „dann nicht absolut nöthig, wenn der Ehemann sich mehr als „sechs Wochen an seinem neuen Wohnorte aufgehalten habe.“ Daraufhin beschloß die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich am 7. März 1879, „sei zu Händen des Civilstands- „amtes Hombrechtikon der Ehekonsens für die Brautleute Ludwig „Bacš von Kronstadt-Ungarn und Sophie Meppli von Schönen- „berg auszustellen,“ und theilte dem Civilstandsamte Hombrechtikon am gleichen Tage mit, „die vorgelegte Erklärung genüge „der Anforderung von Art. 37 Lemma 4 des Bundesgesetzes „betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und „die Ehe vom 24. Dezember 1874.“ Aus der daraufhin vor dem Civilstandsamte Hombrechtikon abgeschlossenen Ehe ist am 18. März 1879 ein Knabe Georg Erwin hervorgegangen. Eine kirchliche Einsegnung der Ehe hat nach den Erklärungen der Eheleute nicht stattgefunden.

B. Schon im Jahre 1881 wurden von dem Ehemann Bacš infolge ausgebrochener ehelicher Zwistigkeiten Schritte gethan, um eine Scheidung der Ehe herbeizuführen, und am 7. März 1883 wurde die vom Ehemanne, gestützt auf Art. 45 und 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, erhobene Scheidungsklage vom Friedensrichteramte Zürich an das dortige Bezirksgericht geleitet. In der Hauptverhandlung vor letzterem Gerichte beantragte der Kläger, unter Zustimmung der Beklagten, welche sich mit ihm zu einem gemeinsamen Scheidungsbegehren vereinigt hatte, es sei vorerst im Wege des Vorentscheidens darüber zu urtheilen, ob die Erfordernisse erfüllt seien, welche Art. 56 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe aufstelle. In dieser Beziehung waren vom Kläger folgende wesentliche Aktenstücke vorgelegt worden: 1. Ein auf Anfrage beim k. k. gemeinsamen Ministerium des Außern in Wien erlassenes Antwortschreiben des k. k. österreichisch-ungarischen Konsulates

in Zürich vom 12. September 1881 (Akt. Nr. 8), welches folgendermaßen lautet: „Mit Note vom 27. letzten Monats „beantwortet das hohe königlich-ungarische Justizministerium „Ihre Einfrage vom 3. dieses Monats dahin, daß die authentische Bestätigung des von schweizerischen Gerichten in Sachen „der fraglichen Ehescheidung erlassenen Urtheils nicht erfolgen „kann, weil die Ehescheidungs-gesetze in Ungarn dort größtentheils „Religions-gesetze sind. Es könnten somit nur dann ausländische Ehescheidungs-urtheile anerkannt werden, wenn diese „Urtheile den ungarischen Ehegesetzen entsprechen.“ 2. Ein Schreiben des k. k. österreich-ungarischen Konsulates in Zürich vom 1. September 1882 (Akt. Nr. 11), in welchem folgendermaßen „durch Vermittlung der k. k. Gesandtschaft in Bern von dem königlich-ungarischen Ministerium eingegangene Mittheilung“ bekannt gegeben wird: „Eine im Auslande geschlossene Ehe wird in Ungarn „sowie in Siebenbürgen für gültig erklärt, wenn sie vor dem „betreffenden Seelsorger abgeschlossen wurde, die Eheleute „einem in Ungarn gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse „angehören und die Satzungen des letztern eine Ehe zwischen „denselben zulassen. Die im Auslande geschlossene Mischehe hat „in Ungarn (Siebenbürgen) nur dann Gültigkeit, wenn sie den „Bedingungen entspricht, unter denen zwischen Personen, welche „verschiedenen Konfessionen angehören, eine Ehe im Sinne der „ungarischen Gesetze geschlossen werden kann. Auch bei Mischehen „ist nach ungarischen Gesetzen die Intervention eines Seelsorgers „erforderlich. Es ist somit eine, wie immer geartete, im Auslande geschlossene Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen, „falls der betreffende Seelsorger dabei nicht intervenirte, in „Ungarn ungültig.“ Gestützt auf die letzterwähnte Erklärung des ungarischen Ministeriums (Akt. Nr. 11) führte der Kläger aus: Die Ehe der Litiganten sei zwar nach schweizerischem Rechte gültig eingegangen worden, nach ungarischem Rechte aber sei sie, als bloße Civilehe, ungültig und werde in Ungarn als rechtlich gar nicht existent behandelt werden. Wenn nun Art. 56 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vorschreibe, daß in Bezug auf Ehen zwischen Ausländern eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage nur dann angenommen werden dürfe, wenn

nachgewiesen sei, daß der Heimatstaat der Eheleute das zu erlassende Urtheil anerkenne, so habe der Gesetzgeber damit nur erreichen wollen, daß nicht eine Ehe in der Schweiz durch Richterspruch aufgelöst werde, welche im Heimatstaate noch als bestehend betrachtet würde. Da nun im vorliegenden Falle der Heimatstaat den Bestand einer Ehe überhaupt negire, so sei jede diesbezügliche Gefahr beseitigt; im Gegentheil werde, wenn die Scheidung ausgesprochen werde, ein Rechtszustand geschaffen, der viel eher der ungarischen Gesetzgebung entspreche, als der Fortbestand der Ehe. Denn bei ausgesprochener Scheidung werden die Litiganten weder in der Schweiz noch in Ungarn mehr als verhehlicht betrachtet werden. Die ungarische Regierung könne natürlich keine Erklärung abgeben, daß sie die Scheidung als solche anerkenne und es wäre geradezu lächerlich, eine solche Erklärung zu fordern, da ja eben Ungarn die Voraussetzung der Scheidung, den Rechtsbestand der Ehe, negire. Durch die Scheidung werde überhaupt rücksichtlich der Gültigkeit der Ehe für Ungarn, wo diese ja ohnehin als nichtig betrachtet werde, nichts geändert. Das Bezirksgericht Zürich beschloß indeß am 20. März 1883: „Der Prozeß wird von der Hand gewiesen,“ indem es unter Anderm ausführte: Es handle sich nicht um eine Nichtigkeits-, sondern um eine Scheidungsklage und es sei der in Art. 56 cit. geforderte Nachweis nicht erbracht.

C. Gegen diesen Beschluß ergriff Ludwig Bacß den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekurschrift verweist er rücksichtlich der Kompetenz des Bundesgerichtes auf die bundesgerichtlichen Entscheidungen in Sachen Graberg (V, S. 262), Kurr (VI, S. 541) und Pfyster (VII, S. 272), und hält im Uebrigen, unter eingehender Kritik der vom Bezirksgerichte adoptirten Entscheidungsgründe, an seinen bereits vor dem Bezirksgerichte geltend gemachten Ausführungen fest. Er beantragt: Das Bundesgericht möchte den angefochtenen Beschluß des Bezirksgerichtes aufheben und dasselbe anweisen, auf die materielle Behandlung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens einzutreten.

D. Das Bezirksgericht Zürich sowie die Sophie Bacß geb. Aepli, welchen der Rekurs zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde,

erklären beide, daß sie sich zu Gegenbemerkungen gegen denselben nicht veranlaßt sehen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der Beschwerde ist allerdings begründet, wofür lediglich auf die in der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen Kurr vom 6. November 1880, Erwägung 2, (Amtliche Sammlung VI, S. 544) enthaltenen Ausführungen verwiesen werden kann.

2. Nun ist aber die Ehe der Litiganten zweifellos in, nach schweizerischem Rechte, formell ordnungsmäßiger Weise vor dem zuständigen Civilstandsbeamten abgeschlossen worden. Allerdings erscheint als unzweifelhaft, daß die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich sich irrte, wenn sie die vom Bräutigam vorgelegten Ausweise über die Anerkennung der Ehe in seinem Heimatstaate als genügend erklärte. Denn durch die produzierten Akten war ja nur dargethan einerseits, daß Vormund resp. Vormundschaftsbehörde gegen die Verhehlichtung des Rekurrenten nichts einwendeten und andererseits, daß der sogenannte politische Ehekonsens erteilt war, d. h. daß vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes keine Einwendung gegen die Eheschließung erhoben wurde, dagegen lag gar kein Nachweis dafür vor, daß nicht dem Eheabschluß nach ungarischem Rechte ein privatrechtliches Ehehinderniß entgegen stehe, resp. daß die abzuschließende Ehe nach ungarischem Privatrechte als gültig zu betrachten sein werde. Allein dies ändert selbstverständlich, wie schon mit Rücksicht auf das in Art. 37 und 31 des Civilstands- und Ehegesetzes den Kantonsregierungen vorbehalten Dispositionsrecht klar ist, an der formellen Ordnungsmäßigkeit des Eheabschlusses nichts.

3. Demnach muß aber die Ehe der Rekurrenten, so lange sie nicht etwa von dem zuständigen Richter für ungültig erklärt ist, als zu Recht bestehend betrachtet und insoweit in allen Beziehungen als gültige Ausländerehe behandelt werden. Insbesondere ist daher, gemäß Art. 56 des Civilstands- und Ehegesetzes, der schweizerische Richter zur Anbahnung einer Scheidungsklage nur dann befugt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß im Heimatstaate der Litiganten das zu erlassende Scheidungsurtheil werde anerkannt werden.

4. Dieser Nachweis aber ist nicht erbracht, vielmehr ergibt sich aus der Note des königlich-ungarischen Justizministeriums (Mtt. 8) auf's klarste, daß die Anerkennung eines schweizerischen Scheidungsurtheiles in Betreff ungarischer Staatsangehöriger in Ungarn überall nicht zu erlangen wäre. Rekurrent meint nun allerdings, daß der Nachweis der Anerkennung des Scheidungsurtheiles durch den andern Nachweis ersetzt werden könne, daß in Ungarn die Ehe der Litiganten überhaupt nicht als zu Recht bestehend betrachtet werde. Allein dies kann nicht als richtig anerkannt werden. Mag immerhin der legislative Grund der einschlägigen Vorschrift des Art. 56 leg. cit. der vom Rekurrenten angegebene (Verhinderung der Verwickelungen, welche aus der Scheidung einer im Heimatstaate der Eheleute als fortbestehend betrachteten Ehe entstehen könnten) sein, so schränkt doch das Gesetz selbst seine Vorschrift nicht auf diejenigen Ausländererehen ein, welche von dem betreffenden ausländischen Staate anerkannt werden, sondern stellt sie allgemein auf und muß also auf alle überhaupt nach schweizerischem Rechte formell zu Recht bestehenden Ausländererehen angewendet werden. Es ist denn auch klar, daß, da Ehescheidung und Deklaration der Ungültigkeit einer Ehe in ihren Wirkungen sich durchaus nicht decken, der Nachweis, daß im Heimatstaate der Eheleute die Ehe überhaupt nicht anerkannt werde, mit dem Nachweise der Anerkennung des Scheidungsurtheiles keineswegs gleichwerthig ist.

5. Es kommt daher für die Entscheidung des vorliegenden Rekurses nichts darauf an, ob die Ehe der Litiganten in Ungarn als gültig anerkannt wird oder ob dieselbe vielmehr dort, weil nicht in religiöser Form abgeschlossen, als ungültig betrachtet werden wird, wie allerdings nach Art. Nr. 11 und nach demjenigen, was anderweitig über das in Ungarn (und Siebenbürgen) geltende Recht zu entnehmen ist (s. Rittner, Oesterreichisches Eherecht, S. 49, Anmerkung 29 a) wird angenommen werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

72. Urtheil vom 20. Oktober 1883 in Sachen Schirmer.

A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes Einsiedeln vom 14. Oktober 1879 war der Rekurrent, Christian Schirmer von Reichenburg, von seiner Ehefrau, Lina geb. Benz, auf zwei Jahre von Tisch und Bett geschieden worden. Am 9. Mai 1883 sodann erkannte das Kantonsgericht des Kantons Uri, auf erneuerte Klage beider Parteien „in Erwägung, daß beide Ehegatten nach „bereits stattgehabter mehrjähriger Trennung die Scheidung verlangten, daß aus den heutigen Verhandlungen hervorgeht, daß „das eheliche Verhältniß, welches zwischen den beiden Eheleuten „bestand, ein wesentlich gestörtes war, daß der § 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe in vorliegender Ehescheidungsklage für den Richter maßgebend und bindend ist: „1. Es sei die Scheidung der zwischen Christian Schirmer und dessen Frau Lina geb. Benz, eingegangenen Ehe gemäß Art. 45 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 in civilrechtlicher Beziehung gerichtlich ausgesprochen.“

B. Da Christian Schirmer eine neue Ehe mit Elise Bolzern von Krienz, Kantons Luzern, eingehen wollte, wandte er sich im August 1883 an das Civilstandsamt seines Wohnortes Göschenen um Vornahme der Verkündung. Der Civilstandsbeamte nahm die Verkündung ordnungsgemäß vor und es langten keine Einsprachen gegen den Eheabschluß ein; da indeß der Civilstandsbeamte darüber im Zweifel war, ob Christian Schirmer schon jetzt eine neue Ehe eingehen könne, so suchte er beim Regierungsrathe des Kantons Uri um Instruktion nach und letzterer beschloß am 10. September 1883: „Gemäß Art. 48 „des Bundesgesetzes könne die Regierung die Trauung Schirmers „vor Ablauf eines Jahres, vom Scheidungsurtheil an gerechnet, „nicht bewilligen.“

C. In seinem gegen diesen Beschluß ergriffenen staatsrechtlichen Rekurse, welcher zunächst an den Bundesrath gerichtet war, von dieser Behörde indeß dem Bundesgerichte überwiesen wurde, stellt Christian Schirmer den Antrag: „Es möchte, in Aufhebung